

Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen für deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen für Personen mit Wohnsitz im Ausland, die keinen in Deutschland gemeldeten Wohnsitz haben, liegt bei der deutschen Auslandsvertretung, in deren Bezirk die Person ihren Wohnsitz hat. Sofern neben dem ausländischen Wohnsitz auch ein Wohnsitz in Deutschland besteht, ist die dortige Personalausweis- bzw. Passbehörde für die Beantragung zuständig.

Grundsätzlich kann **bei Vorliegen eines wichtigen Grundes** die Beantragung bei Wohnsitz im Ausland auch bei einer innerdeutschen Personalausweis- bzw. Passbehörde erfolgen. Ein wichtiger Grund kann z. B. darin bestehen, dass der Weg zur innerdeutschen Behörde wesentlich kürzer ist als zur zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Bei der Stadt Aachen ist die Antragstellung an den Standorten des Bürger*innenservice sowie bei den Bezirksamtern möglich. Die Beantragung erfolgt jedoch immer unter Vorbehalt, da in jedem Einzelfall eine Ermächtigung der zuständigen Auslandsvertretung eingeholt werden muss.

2. Art der Antragstellung

Die Beantragung kann bei der Stadt Aachen nur im Rahmen einer **persönlichen Vorsprache der antragstellenden Person und ggf. zusätzlich des gesetzlichen Vertreters beim Bürger*innenservice oder in einem Bezirksamt erfolgen, dies gilt auch für Kinder und Jugendliche jeden Alters**. Eine Beantragung im schriftlichen Verfahren ist nicht möglich.

3. Ausschlussgründe für eine Beantragung bei der Stadt Aachen

Die Erstbeantragung eines deutschen Personalausweises bzw. Reisepasses kann ausschließlich direkt bei der zuständigen Auslandsvertretung erfolgen, dies gilt insbesondere auch für das erste Dokument nach Geburt oder nach Einbürgerung. Es gilt nicht als Erstbeantragung, wenn bereits ein Reisepass ausgestellt wurde und erstmalig ein Personalausweis beantragt werden soll oder der umgekehrte Fall vorliegt.

Die Stadt Aachen kann für im Ausland wohnhafte Personen, die nicht persönlich in Aachen vorsprechen können, weder Dokumente beantragen noch Befreiungen von der Ausweispflicht aussprechen. Entsprechende Anträge sind unmittelbar an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu richten.

Weiterhin kann die Annahme des Antrags durch die Stadt Aachen verweigert werden, wenn benötigte Unterlagen nicht beschafft werden können oder für die Ausstellung relevante Sachverhalte nicht geklärt sind (z. B. Namensführung nach deutschem Recht, Bestehen bzw. Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit, Sorgerecht für Kinder, etc.). In derartigen Fällen müssen Anträge unmittelbar bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden.

4. Gebühren

Die Höhe der Gebühren hängt von der Art des Dokumentes und vom Alter der antragstellenden Person bei der Beantragung ab. Die Gebühr muss bei Antragstellung in bar oder per Karte entrichtet werden. Die Zahlung per Überweisung oder bei Abholung ist nicht möglich.

Gebühren Auslandsdeutsche		Alter der antragstellenden Person	
		0 bis 23 Jahre	ab 24 Jahren
Art des Dokumentes	Personalausweis	52,80 €	67,00 €
	Reisepass (ePass) (normales Verfahren)	75,00 €	140,00 €
	Reisepass (ePass) (Express- Verfahren)	107,00 €	172,00 €

5. Benötigte Unterlagen für volljährige Personen (Reisepass) bzw. Personen ab 16 Jahren (Personalausweis)

Personen, die in Belgien oder in der Niederlanden wohnen, müssen grundsätzlich folgende Unterlagen vorlegen:

- ▶ **Bisheriger Personalausweis/Reisepass/Kinderreisepass**
- ▶ **Aktuellen Auszug aus dem Bevölkerungsregister (Meldebescheinigung) der belgischen oder niederländischen Gemeinde mit Angabe von Wohnort und Staatsangehörigkeit**
(Der Auszug darf nicht älter als sechs Monate sein und muss im Original in Papierform vorgelegt werden. Die Vorlage von belgischen Ausweisdokumenten bzw. Aufenthaltsbescheinigungen im Scheckkartenformat ist nicht ausreichend.)
- ▶ **Aktuelles biometrisches Lichtbild**
(Bitte erkundigen Sie sich nach den deutschen Anforderungen an das Lichtbild und beachten Sie, dass in Belgien und den Niederlanden teilweise andere rechtliche Bestimmungen gelten.)
- ▶ **Abmeldebestätigung des letzten deutschen Wohnsitzes**
(nicht erforderlich, wenn im letzten deutschen Personalausweis bzw. Reisepass kein Wohnort in Deutschland eingetragen oder der letzte deutsche Wohnsitz in der Stadt Aachen war.)
- ▶ **Geburts- und ggf. Heiratsurkunde der Person**
(nicht erforderlich, wenn alle persönlichen Daten im zuletzt ausgestellten Dokument **exakt** mit den Eintragungen in den Personenstandsurkunden übereinstimmen. Falls es im Namen oder im Geburtsort in Personenstandsurkunden Sonderzeichen (z. B. é, è, č, ñ, etc.) gibt, die im letzten Personalausweis bzw. Reisepass noch nicht erfasst wurden, muss zwingend eine Personenstandsurkunde vorgelegt werden.)

In Einzelfällen kann die Vorlage von abweichenden bzw. zusätzlichen Unterlagen erforderlich sein oder die Annahme des Antrages verweigert werden (siehe Punkt 3). Für minderjährige Personen müssen grundsätzlich weitere Unterlagen vorgelegt werden (siehe Punkt 6).

Falls nicht alle genannten Unterlagen vorgelegt werden können, z. B. wegen Verlust, wird empfohlen, sich vorab zu erkundigen, ob eine Beantragung bei der Stadt Aachen grundsätzlich möglich ist. Die benötigten Unterlagen bei Wohnsitz in einem anderen Land als Belgien bzw. den Niederlanden müssen im Einzelfall geprüft werden.

6. Benötigte Unterlagen für minderjährige Personen (Reisepass) bzw. Personen unter 16 Jahren (Personalausweis)

Es müssen zusätzlich zu den unter Punkt 5 genannten Unterlagen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- ▶ **Geburtsurkunde**
- ▶ **standesamtliche Bescheinigung über die Namensführung nach deutschem Recht**
(entfällt, wenn die vorgelegte Geburtsurkunde von einem deutschen Standesamt ausgestellt wurde)
- ▶ **Heiratsurkunde der Eltern**
(entfällt bei nicht-ehelich geborenen Kindern)
- ▶ **Schriftliches Einverständnis beider Elternteile oder Nachweis über das alleinige Sorgerecht***
- ▶ **Personalausweise bzw. Reisepässe beider Elternteile***

** Die Vorlage des Einverständnisses und Identitätsnachweises des anderen Elternteils entfällt, wenn in einer aktuellen Abschrift der Geburtsurkunde (höchstens einen Monat alt) nur die Mutter eingetragen ist. Falls ein Elternteil verstorben ist, muss stattdessen die Sterbeurkunde des verstorbenen Elternteils vorgelegt werden.*

In Einzelfällen kann die Vorlage abweichender bzw. zusätzlicher Unterlagen verlangt oder die Annahme des Antrages verweigert werden (siehe Punkt 3). Dies gilt insbesondere wenn

- nicht alle genannten Unterlagen vorgelegt werden können,
- das Sorgerecht in einem ausländischen Urteil geregelt wurde,
- der ausländische Wohnsitz sich weder in Belgien noch in den Niederlanden befindet, oder
- die gesetzliche Vertretung weder der Mutter noch dem Vater obliegt.

Die Erstbeantragung eines Dokumentes muss unabhängig von den vorgelegten Unterlagen immer unmittelbar bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung erfolgen.

7. Rückfragen

Für telefonische Rückfragen stehen zur Verfügung:

- Das Servicecenter und der Bürger*innenservice der Stadt Aachen unter der Rufnummer 0049/241/432-0
(bitte unaufgefordert auf ausländischen Wohnsitz hinweisen)
- Die deutsche Botschaft in Brüssel unter der Rufnummer 0032/27871831
(zuständig für Personen mit Wohnsitz in Belgien)
- Das deutsche Generalkonsulat in Amsterdam unter der Rufnummer 0031/20574770
(zuständig für Personen mit Wohnsitz in den Niederlanden)